

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 08.04.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 8. April 1899.) 35. Stück.

Inhalt:

- N^o 64. Gesetz vom 24. März 1899, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- N^o 65. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. März 1899, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
- N^o 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1899, betreffend das Nebenzollamt Rüstertiel.

N^o 64.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 24. März 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1870 lautet künftig:



Die Behörden sind befugt, die Gebühren in den von ihnen endgültig erledigten Angelegenheiten wegen Unvermögens oder Dürftigkeit des zur Tragung der Kosten Verpflichteten, oder wenn in der Sache liegende Billigkeitsgründe dafür sprechen, zu erlassen. Die Oberbehörden haben diese Befugniß auch wegen der bei den untergebenen Behörden erwachsenen Gebühren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März 1899.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Stein.

N^o. 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
Oldenburg, den 28. März 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. März d. J. Folgendes beschlossen:

In den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, (s. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28 Seite 960 flg.) wird hinter Absatz 1 als künftiger Absatz 2 eingeschaltet: „Unter Viehfütterung im Sinne der Ziffer I ist die Fütterung von Thieren jeder Art zu verstehen. Die für Landwirth in Ansehung der Ver-

wendung von Salz zur Viehfütterung nachstehend getroffenen Bestimmungen gelten auch für alle sonstigen Besitzer von Thieren“.

Oldenburg, den 28. März 1899.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.

N^o. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Nebenzollamt Rüstertiel.

Oldenburg, den 1. April 1899.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 1. Mai d. J. das Nebenzollamt I. Klasse zu Rüstertiel in ein solches II. Klasse umgewandelt und dem letzteren neben den gesetzlichen Amtsbefugnissen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollkontrollpflichtige Gegenstände, sowie über inländisches Salz ertheilt wird.

Oldenburg, den 1. April 1899.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.



Verordnung von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland
über die Errichtung eines Hoftheaters in der Hauptstadt
St. Petersburg, den 22. März 1826.

St. Petersburg, den 22. März 1826.

Ministerium der Gelehrten Angelegenheiten
Department der Künste

Die nachstehende Verordnung ist an alle
Gouvernements- und Provinzial-Verwaltungen
zu erlassen.

St. Petersburg

N. 108.

Verordnung des Kaiserlichen Hoftheaters
über die Aufnahme neuer Mitglieder
den 1. April 1826.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem
1. März d. J. das Hoftheater in 1. Klasse zu bilden
ein solches 11. Klasse angenommen und demselben
ein gewisses Quantum Plätze zu Theilung zur
Erhaltung der Mitglieder in ihrer geistlichen
Gestaltung, sowie für andere das Hoftheater
gehörige Angelegenheiten.

St. Petersburg, den 1. April 1826.

Ministerium der Gelehrten Angelegenheiten
Department der Künste

Die nachstehende Verordnung ist an alle
Gouvernements- und Provinzial-Verwaltungen
zu erlassen.

St. Petersburg

